



BNP PARIBAS

*Diese Wertpapierbeschreibung (die **“Wertpapierbeschreibung”**) stellt zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, sowie gegebenenfalls zukünftigen veröffentlichten Nachträgen hierzu, (das **“Registrierungsformular”**) und mit der Zusammenfassung der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, vom 12. Juni 2013 (die **“Zusammenfassung”**) einen Basisprospekt (der **“Basisprospekt”** oder der **“Prospekt”**) über Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die **“Verordnung”**) dar. Für die Optionsscheine werden endgültige Bedingungen (**“Endgültige Bedingungen”**) erstellt, die die Informationen enthalten, welche lediglich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Optionsscheinen im Rahmen des Prospekts bestimmt werden können.*

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Wertpapierbeschreibung vom 12. Juni 2013
gemäß §§ 5, 12 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz**

**zur Begebung von
Optionsscheinen**

**bezogen auf
Indizes, Aktien, Währungen, Metalle und/oder Futureskontrakte**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

Inhaltsverzeichnis

I.	RISIKOFAKTOREN	5
A.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN	5
B.	RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPTIONSSCHEINE.....	5
1.	Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren	5
2.	Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren.....	12
3.	Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren	18
II.	VERANTWORTLICHE PERSONEN	20
III.	WICHTIGE ANGABEN	21
IV.	ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS.....	22
V.	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE	23
1.	Angaben über die Optionsscheine	23
(i)	Produkt 1: Call/Put Optionsscheine	24
(ii)	Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine	24
(iii)	Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine	25
(iv)	Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine	26
(v)	Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine	28
(vi)	Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine.....	28
(vii)	Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine	29
(viii)	Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine	31
(ix)	Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine.....	32
(x)	Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine	35
2.	Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland	38
3.	Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich	42
4.	Angaben über den Basiswert	46
VI.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	47
1.	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	47
2.	Lieferung der Optionsscheine.....	47
3.	Potentielle Investoren	47
4.	Platzierung und Übernahme (Underwriting)	47
VII.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	51
VIII.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	52
IX.	OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN	53
Abschnitt A:	Produktspezifische Bedingungen	53

<i>Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine)</i>	53
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	53
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	61
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	62
§ 4 Marktstörungen.....	68
<i>Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine)</i>	73
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	73
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	81
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	81
§ 4 Marktstörungen.....	87
<i>Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine)</i>	92
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	92
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	100
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	100
§ 4 Marktstörungen.....	106
<i>Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)</i>	111
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	111
§ 2 Ausübung der Optionsrechte.....	120
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	120
§ 4 Marktstörungen.....	126
<i>Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)</i>	131
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	131
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	139
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	139
§ 4 Marktstörungen.....	145
<i>Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)</i>	150
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	150
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	159
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	159
§ 4 Marktstörungen.....	165
<i>Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)</i>	170
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	170
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	176
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	176
§ 4 Marktstörungen.....	177
<i>Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)</i>	179
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	179
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	193
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	194
§ 4 Marktstörungen.....	201
<i>Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)</i>	205

§ 1 Optionsrecht, Definitionen	205
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	212
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	213
§ 4 Marktstörungen.....	214
<i>Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)</i>	216
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	216
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	231
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	232
§ 4 Marktstörungen.....	239
Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen	243
§ 5 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit.....	243
§ 6 Status.....	243
§ 7 Zahlungen.....	243
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle.....	244
§ 9 Bekanntmachungen.....	244
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	245
§ 11 Verschiedenes	245
X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	246
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Optionsscheine neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. BNP PARIBAS S.A. als Alleingeschafterin der Emittentin sowie Verpflichtete unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Emittentin und damit auf den Wert der Optionsscheine und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Kündigungsbetrages oder sonstiger zu zahlender Beträge auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Optionsscheine investiertes Kapital im Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren.

Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Optionsscheine verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Faktoren, welche die Fähigkeit der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Frankfurt am Main zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von unter diesem Programm begebenen Optionsscheinen betreffen, finden sich im Registrierungsformular.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE OPTIONSSCHEINE

1. Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren

Anleger, die mit Optionsscheinen handeln möchten, müssen die Funktionsweise der enthaltenen Optionsarten verstehen.

Bei allen nachfolgenden Produkten besteht das Risiko eines Totalverlustes. Dies ist selbst dann der Fall, wenn in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, da der Mindestbetrag erheblich unter dem Kaufbetrag eines Optionsscheines liegen kann. Insbesondere werden Centbeträge kaufmännisch gerundet.

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche wertpapierspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die in dem Basiswert enthaltenen Werte.

(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine

(a) Call Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(b) Put Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine

Erreicht oder unterschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde. Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so beträgt der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag entsprechen.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine

(a) Discount Call Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(b) Discount Put Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine

(a) Discount Call Plus Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(b) Discount Put Plus Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Ferner ist der Auszahlungsbetrag nach oben begrenzt.

(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(vi) Produkt 6, 7: TURBO Long/Short, X-TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) TURBO Long und X-TURBO Long Optionsscheine

Erreicht oder unterschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag überschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(b) TURBO Short und X-TURBO Short Optionsscheine

Erreicht oder überschreitet der Basispreis während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

(vii) Produkt 8 und 9: UNLIMITED TURBO Long/Short und X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag überschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

UNLIMITED TURBO Long und X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(b) UNLIMITED TURBO Short und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet. In diesem Fall verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag beträgt, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

UNLIMITED TURBO Short und X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(viii) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine

(a) MINI Future Long Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem Betrag, um den der Stop Loss Referenzstand den Maßgeblichen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basiswert ist, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag überschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis am Bewertungstag erreicht oder unterschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

MINI Future Long Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

(b) MINI Future Short Optionsscheine

Es besteht das Risiko einer sofortigen Laufzeitbeendigung, wenn der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag dem Betrag, um den der Stop Loss Referenzstand den Maßgeblichen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basiswert ist, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)** woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Des Weiteren entsteht den Optionsscheininhabern ein Verlust, wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis unterschreitet und der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von den Optionsscheininhabern für den Optionsschein gezahlte Kaufpreis.

Wenn der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet, beträgt der Auszahlungsbetrag, soweit in den Endgültigen Bedingungen kein Mindestbetrag vorgesehen ist, **Null (0)**, woraufhin **KEINE** Zahlung (**Totalverlust**) erfolgen würde.

Ist in den Endgültigen Bedingungen die Zahlung eines Mindestbetrages vorgesehen ist, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich diesem Mindestbetrag.

Eine Veränderung des dem Optionsschein zugrundeliegenden Kurses des Basiswertes kann sich aufgrund des Hebeleffektes überproportional negativ auf die Optionsscheine auswirken.

MINI Future Short Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag.

2. Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren

Basiswert

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

Es besteht das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (Totalverlust). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Optionsscheine gegebenenfalls nur befristete Rechte verbriefen. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Optionsrechte gemäß den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls nur für eine Mindestzahl von Optionsscheinen oder darüber hinaus ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden können und dass sowohl die Ausübungserklärung als auch die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine **vor** dem Ausübungstermin der betreffenden Stelle zugegangen bzw. geliefert sein müssen.

Die vorliegenden Optionsscheine sind einer Direktinvestition in den Basiswert nicht vergleichbar, weil (i) sie nur auf die Zahlung eines Geldbetrages und nicht auf Lieferung des zugrundeliegenden Basiswerts gerichtet sind, (ii) die Laufzeit gegebenenfalls begrenzt ist bzw. anders bemessen wird, (iii) die Einlösung und/oder Abrechnung zu den oben und in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Konditionen erfolgt, (iv) die Optionsscheininhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Basiswert entfallen könnten, erhalten, (v) die Optionsscheine entweder wertlos verfallen können oder der Auszahlungsbetrag pro Optionsschein lediglich dem Mindestbetrag entspricht und der Verlust damit nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis entspricht und (vi) die Optionsscheininhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden.

Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsscheine rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann entweder für den Fall, dass kein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten (Totalverlust) und für den Fall, dass ein Mindestbetrag bezahlt wird, das Risiko des Totalverlusts des nahe zu gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.**

Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses des dem Optionsschein zugrundeliegenden Basiswerts dazu führen kann, dass der Auszahlungsbetrag entsprechend der Entwicklung des Basiswerts auch erheblich unter dem für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis liegen kann und dadurch für den Optionsscheininhaber ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert bzw., sofern zutreffend, auf die im Basiswert enthaltenen Werte getätigt werden. Dies kann einen negativen Einfluss auf die unter den Optionsscheinen zu zahlenden Beträge haben. Abhängig von der Anzahl der ausgeübten bzw. einzulösenden Optionsscheine und der im Gegenzug aufzulösenden Absicherungsgeschäfte sowie von der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Markt- und Liquiditätssituation, können der Basiswert und damit auch die unter den Optionsscheinen zu zahlenden Beträge negativ beeinflusst werden.

Im Fall eines Down and out Put, TURBO, X-TURBO, UNLIMITED TURBO oder X-UNLIMITED TURBO Optionsscheines, können Kursänderungen unter Umständen zu einem Knock Out Ereignis führen.

Im Fall eines MINI Future Optionsscheines, können Kursänderungen unter Umständen zu einem Stop Loss Ereignis führen.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Daher sind mit dem Optionsschein auch höhere Verlustrisiken verbunden als mit anderen Kapitalanlagen. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

Zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag für die Zahlung des Auszahlungsbetrages kann ein größerer, in den Optionsscheinbedingungen jeweils festgelegter, Zeitraum liegen. An etwaigen Kursänderungen des Basiswerts während dieses Zeitraums nehmen die Optionsscheininhaber nicht teil.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

Die Emittentin behält sich vor, den Handel der Optionsscheine im Freiverkehr zu kündigen mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt kein Handel am Freiverkehr stattfindet.

Währung

Wenn der durch die Optionsscheine verbriefte Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls einer der Komponenten des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Basiswerts (oder einzelner Werte des Basiswerts), sondern auch von

ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Finanzierungskosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, bei der Emission, beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Optionsscheine gegebenenfalls nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Optionsscheinen in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt und ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT erhoben werden auf Finanztransaktionen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen im Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen im Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Optionsscheinen sollten deshalb beachten, dass insbesondere die Ausgabe, jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % ist, vorausgesetzt die zuvor dargestellten Voraussetzungen liegen vor; die Steuerbefreiung für Primärmarkttransaktionen sollte für die Ausgabe der Optionsscheine nicht zur Verfügung stehen. Der Inhaber von Optionsscheinen kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion

beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Optionsscheine beeinflusst werden.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und kann daher jederzeit geändert werden. Außerdem muss der RL-Vorschlag noch als Richtlinie (die "RL") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Potenzielle Inhaber von Optionsscheinen sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen.

FATCA

Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind möglicherweise verpflichtet, gemäß den Vorschriften über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten (*foreign account tax compliance provisions*) des *US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010* in den USA ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil der Zahlungen auf die Optionsscheine einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Optionsscheine geleistet werden, die am oder nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Januar 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf "weitergeleitete Auslandszahlungen" (*foreign passthru payments*) anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Bundesregister der Vereinigten Staaten (Federal Register) eingetragen wurden bzw. auf (ii) Optionsscheine geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Die Anwendung des FATCA auf Kapital oder sonstige unter den Optionsscheinen zu leistenden Zahlungen ist unklar. Insbesondere, Deutschland hat die Absicht erklärt, eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten, in Bezug auf die Umsetzung des FATCA, abzuschließen. Die Auswirkungen einer solchen Vereinbarung auf die Emittentin und deren Pflichten zur Berichterstattung und zum Einbehalt nach FATCA sind unklar.

Es ist noch ungewiss, wie die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland den Einbehalt auf weitergeleitete Auslandszahlungen (*foreign passthru payments*) (dies schließt möglicherweise Zahlungen auf die Optionsscheine ein) regeln werden oder ob ein solcher Einbehalt überhaupt erforderlich sein wird.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Optionsscheine abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Optionsscheinbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge zu zahlen.

Dementsprechend erhalten Anleger möglicherweise weniger Kapitalbeträge als erwartet.

Bei FATCA handelt es sich um eine komplexe Regelung, deren genaue Anwendung auf die Emittentin, die Optionsscheine und die Optionsscheininhaber zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher feststeht. Jeder Inhaber eines Optionsscheines sollte seinen eigenen Steuerberater konsultieren, um eine detaillierte Erläuterung von FATCA zu erhalten und um zu erfahren wie dieses Gesetz sich auf den jeweiligen Inhaber im Einzelfall auswirkt.

Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags

Risiken im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen **außerordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Kündigungsbetrag je Optionsschein. Dieser wird als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis und gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

Es ist ebenso zu beachten, dass im Fall von UNLIMITED TURBO und X-UNLIMITED TURBO Optionsscheine eine erklärte Kündigung gegenstandslos wird, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt. Im Falle des Eintritts eines Knock Out Ereignisses ohne Festsetzung eines Mindestbetrages in den Endgültigen Bedingungen beträgt der Auszahlungsbetrag "**Null (0)**" und die Optionsscheine verfallen wertlos. Im Falle des Eintritts eines Knock Out Ereignisses und der Festsetzung eines Mindestbetrages in den Endgültigen Bedingungen entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Kündigungsbetrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann entweder gleich "**Null (0)**" sein oder lediglich dem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen.

Bei der Ermittlung eines angemessenen Marktpreises kann die Emittentin sämtliche Faktoren, einschließlich etwaiger Anpassungen von Termin- bzw. Optionskontrakten auf den Basiswert berücksichtigen, ohne aber an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter, insbesondere an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen der Terminbörse, gebunden zu sein.

Dementsprechend kann der Kündigungsbetrag unter dem in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag liegen und von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von darauf bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen abweichen.

Aufgrund des Umstandes, dass die Emittentin bei ihrer Entscheidung solche Marktfaktoren berücksichtigt, die nach ihrer Auffassung bedeutsam sind, ohne an etwaige Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheins und damit der Kündigungsbetrag von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Optionsscheinen des Basiswerts abweicht.

Risiken im Fall der Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin

Im Falle einer vorgesehenen **ordentlichen** Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber am bzw. nach dem Kündigungstermin einen in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen Auszahlungsbetrag je Optionsschein. Mit der Zahlung erlöschen sämtliche Rechte aus den Optionsscheinen und es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Wiederanlagerisiko im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine

Im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs des gekündigten bzw. vorzeitig getilgten Optionsscheins aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Optionsscheininhaber trägt in diesen Fällen ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten Optionsscheins vorlagen, wiederangelegt werden.

Risiko von Marktstörungen oder Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können gegebenenfalls den Wert der Optionsscheine beeinträchtigen und die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt.

Änderung der steuerlichen Behandlung der Optionsscheine

In Bezug auf die Optionsscheine können, gemäß den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten eines jeden Landes, in welchem die Optionsscheine übertragen werden, verschiedene Steuern, wie zum Beispiel Stempelsteuern oder sonstige Gebühren anfallen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bezüglich eventuell anfallender Steuern, sollten sich potenzielle Inhaber von Optionsscheinen daher individuell von einem eigenen Steuerberater Rat einholen.

Da zu Anlageinstrumenten wie den vorliegenden Optionsscheinen zur Zeit in Deutschland nur vereinzelt höchstrichterliche Urteile bzw. eindeutige Erlasse der Finanzverwaltung existieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Optionsscheine nicht vorhersehbar ist. Zusätzlich zu diesem Einschätzungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige oder rückwirkende Änderungen des deutschen Steuerrechts eine abweichende steuerliche Beurteilung bedingen. Diese Einschätzungs- und Steuerrechtsänderungsrisiken bestehen auch in Hinblick auf sämtliche anderen betroffenen Jurisdiktionen. Auch hier besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.

Solche steuerrechtlichen Änderungen können negative Folgen für einen Optionsscheininhaber haben. Die Optionsscheine können zum Beispiel weniger liquide sein oder die an Optionsscheininhaber zu zahlenden Beträge können aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen, als vom Optionsscheininhaber erwartet.

Zahlstelle

Zahlstelle ist die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Emittentin

Für Verbindlichkeiten der Emittentin besteht kein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder Entschädigungseinrichtungen. Demzufolge besteht kein Schutz der von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlenden Verbindlichkeiten und für Optionsscheininhaber besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin die Gefahr eines Totalverlustes.

Veräußerung der Optionsscheine

Die Optionsscheininhaber erhalten vor der Auszahlung der Optionsscheine keine Zahlungen und können vor der Auszahlung der Optionsscheine somit lediglich einen Ertrag durch eine Veräußerung der Optionsscheine am Sekundärmarkt erzielen.

Jedoch ist nicht voraussehbar, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Optionsscheine entwickelt und wie liquide dieser ist, bzw. ob die Optionsscheine dort überhaupt tatsächlich gehandelt werden. Ferner ist nicht klar, zu welchem Preis die Optionsscheine an einem solchen Sekundärmarkt gehandelt werden würden, bzw. ob nicht Regelungen den Kauf und Verkauf und somit die Handelbarkeit beschränken würden.

Der auf einem Sekundärmarkt zu erzielende Wert eines Optionsscheines kann zudem deutlich unter dem tatsächlichen Wert eines Optionsscheines liegen. Unter anderem kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass beim Verkauf eines Optionsscheines eine Transaktionsgebühr anfällt.

Die Emittentin bzw. ein Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe kann jederzeit Optionsscheine am offenen Markt oder über einen individuellen Vertrag erwerben und den Handel am Sekundärmarkt entsprechend einschränken bzw. erschweren, wodurch der Preis einzelner Optionsscheine beeinflusst werden kann.

Anpassungsereignisse

Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses bzw. eines Potenziellen Anpassungsereignisses kann die Emittentin die Optionsscheinbedingungen anpassen oder den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert ersetzen. Ein solches Anpassungsereignis oder potenzielles Anpassungsereignis kann durch Ereignisse ausgelöst werden, die einen wesentlichen Einfluss auf den Basiswert haben.

Des Weiteren hat die Emittentin im Falle eines Anpassungsereignisses das Recht die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.

Solche Anpassungen, Ersetzungen oder Kündigungen können negative Auswirkungen auf die Optionsscheine haben, da der Wert der Optionsscheine hierdurch sinken kann. So kann sich beispielsweise ein Nachfolgebasiswert nachteiliger entwickeln als der ursprüngliche Basiswert es voraussichtlich getan hätte. Der Kündigungsbetrag kann aufgrund des billigen Ermessens der Emittentin geringer ausfallen und unter gegebenen Umständen "Null (0)" betragen und somit zu einem Totalverlust führen.

Ausübungserklärung

Die Optionsscheine sehen gegebenenfalls Bedingungen für die ordnungsgemäße Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber vor. Optionsscheininhaber sollen sich über die formalen Voraussetzungen einer Ausübungserklärung sowie der Übertragung von Optionsscheinen informieren.

3. Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren

Im Rahmen dieses Abschnittes "Wesentliche basiswertspezifische Risikofaktoren" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die zugrundeliegenden Basiswerte sowie die darin enthaltenen Werte.

a) Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, unterliegt das Regelwerk des Index möglichen Änderungen durch den Betreiber des Index. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf solche etwaigen Änderungen.

b) Handelt es bei dem Basiswert um Futureskontrakte und ist in den Optionsscheinbedingungen ein sogenannter Roll Over vorgesehen, kann es zu den folgenden Risiken im Zusammenhang mit dem Roll Over kommen:

Zu einem in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Zeitpunkt wird der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt werden. Obwohl der ersetzende Futureskontrakt (mit Ausnahme der Laufzeit) die gleichen Spezifikationen aufweist wie der ersetzte Basiswert kann es zu Kursabweichungen kommen, die einen negativen Einfluss auf den Wert der Optionsscheine haben können.

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass zum Zeitpunkt des Roll Over kein Futureskontrakt existiert, der die gleichen Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der zu ersetzende Basiswert aufweist, hat die Emittentin das Recht, entweder (i) den Basiswert durch einen Nachfolge-Futureskontrakt, der nach Auffassung der Berechnungsstelle ähnliche Kontraktspezifikationen und Bedingungen wie der Basiswert aufweist, zu ersetzen und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen anzupassen oder (ii) die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen.

II. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieser Wertpapierbeschreibung. Sie erklären, dass ihres Wissens die in der Wertpapierbeschreibung genannten Angaben richtig sind und keine Auslassungen beinhalten, die die Aussage der Wertpapierbeschreibung verzerren könnten, und dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um dies zu gewährleisten.

III. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "**Gegenpartei**") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Optionsscheine eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS-Gruppe.

IV. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Jeder Finanzintermediär, der Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Paragraph 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Optionsscheine.

Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (<http://derivative.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine zu informieren.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN OPTIONSSCHEINE

1. Angaben über die Optionsscheine

Im Rahmen dieses Abschnittes "Angaben über die anzubietenden Optionsscheine" umfasst der Begriff "Basiswert" auch die (jeweils) zugrundeliegenden Basiswerte sowie die (jeweils) darin enthaltenen Werte.

(a) Allgemeiner Hinweis

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Optionsscheine ("Wertpapiere") sind Wertpapiere. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage, welche Merkmale von Termingeschäften mit denen von Hebelprodukten kombinieren.

(b) Referenzpreis

Der Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der Preis am Bewertungstag zu dem der Optionsschein ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt.

(c) Allgemeine Angaben über die Verantwortung der Emittentin für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle unter den Optionsscheinen

Im Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospektes besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin zum Einbehalt oder zum Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Optionsscheine (Quellensteuer). Hiervon zu unterscheiden ist die Abgeltungsteuer, für deren Einbehalt die auszahlende Stelle verantwortlich ist (siehe V. 2. Angaben zur Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland).

Auch in Österreich trifft die Emittentin derzeit keine Verpflichtung zur Einbehaltung von Steuern oder sonstigen Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Optionsscheine (Quellensteuer). Davon zu unterscheiden ist eine Abzugsverpflichtung für österreichische Kapitalertragsteuer, die eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Optionsscheine wahrzunehmen hat (siehe V. 3. Angaben zur Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich).

Potenzielle Inhaber von Optionsscheinen sollten sich individuell von einem eigenen Steuerberater im Bezug auf mögliche steuerliche Konsequenzen der Zeichnung, des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Optionsscheine beraten lassen.

(d) Allgemeine Angaben über den unter den Optionsscheinen gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag.

Eines der wesentlichen Merkmale eines Optionsscheins ist sein sogenannter Hebeleffekt: Eine Veränderung des Wertes des Basiswerts (gegebenenfalls auch durch eine Veränderung nur einer der im Basiswert gegebenenfalls enthaltenen Komponenten) kann eine überproportionale Veränderung des Wertes des Optionsscheins zur Folge haben. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt in beiden Richtungen – also nicht nur vorteilhaft bei günstigen, sondern auch nachteilig bei ungünstigen Entwicklungen des Kurses des zugrundeliegenden Basiswerts. Beim Kauf eines bestimmten Optionsscheins ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt eines Optionsscheins ist, auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko umso größer ist.

(e) *Produktspezifische Angaben über den unter den Optionsscheinen gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag.*

(i) Produkt 1: Call/Put Optionsscheine

(a) Call Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis, überschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Ist der so ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird oder, falls ein solcher Mindestbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten, entsprechen kann.

(b) Put Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag den Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag entspricht, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Ist der so ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag im Falle eines Mindestbetrages pro Optionsschein dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird oder, falls ein solcher Mindestbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(ii) Produkt 2: Down and out Put Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem

Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(iii) Produkt 3: Discount Call/Put Optionsscheine

(a) Discount Call Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Höchstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) Discount Put Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Tiefstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(iv) Produkt 4: Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine

(a) Discount Call Plus Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere – eine festgelegte Schwelle - nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Der Höchstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung

zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

- c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Zahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Zahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Zahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Zahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) Discount Put Plus Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Zahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Zahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Zahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Schwelle - nicht erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Tiefstkurs ist ein festgelegter Wert, bis zu dem der Optionsscheininhaber an den Kursentwicklungen des Basiswerts partizipiert.
- b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Zahlungsbetrag in der Zahlungswährung zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- d) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Zahlungsbetrag **Null (0)** und es

erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(v) Produkt 5: Bonus Call Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Der zu zahlende Auszahlungsbetrag wird wie folgt bestimmt:

- a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere - eine festgelegte Schwelle - nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht. Bonuskurs ist ein festgelegter Wert, der über dem Basispreis liegt und für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblich ist.
- b) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin, vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes c), nach dem Bewertungstag pro Optionsschein einen Auszahlungsbetrag zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.
- c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(vi) Produkt 6: TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte

Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese überschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(vii) Produkt 7: X-TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) X- TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese unterschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-TURBO Long Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der angewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) X- TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen, der dem Differenzbetrag zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht, vorausgesetzt, dass der Beobachtungskurs die in den Optionsscheinbedingungen festgelegte Knock Out Schwelle zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraumes erreicht oder diese überschreitet. Die Knock Out Schwelle ist die Schwelle, die für den Eintritt eines Knock Out Ereignisses maßgeblich ist. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Anderenfalls oder falls der so ermittelte Differenzbetrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-TURBO Short Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

<p>Basiswert: DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</p>
<p>Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index</p>
<p>Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten.</p> <p>Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.</p>

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der angewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(viii) Produkt 8: UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, und des Maßgeblichen Basispreises dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an

dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder unterschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, und des Maßgeblichen Basispreises dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder überschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(ix) Produkt 9: X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine

(a) X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, und des Maßgeblichen Basispreises dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder unterschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index und X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index und X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der angewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, und des Maßgeblichen Basispreises dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Falls der Beobachtungskurs den Maßgeblichen Basispreis innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, erreicht oder überschreitet, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, in diesem Fall der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine sind Optionsscheine, deren Basiswert aus zwei Komponenten besteht. Sie beziehen sich sowohl auf den DAX® Performance Index als auch auf den X-DAX® Index. Hierdurch verlängert sich der tägliche Beobachtungszeitraum, da die Berechnung des X-DAX® Index bereits vor Handelsbeginn und auch nach Handelsschluss des DAX® Performance Index stattfindet. Mit der Verlängerung des Beobachtungszeitraums erhöht sich das Risiko, dass ein Knock Out Ereignis eintritt.

Basiswert: DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Knock Out Risiko: Während der Handelszeiten des DAX® Performance Index <u>und</u> X-DAX® Index
Die Berechnungszeiten des X-DAX® Index sind jeweils die von der Deutsche Börse AG festgelegten und im "Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse AG" veröffentlichten Berechnungszeiten. Die Berechnung erfolgt ereignisgesteuert jeweils auf Basis von "cost of carry" bereinigten DAX®-Futurepreisen.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(x) Produkt 10: MINI Future Long/Short Optionsscheine

(a) MINI Future Long Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, und des Maßgeblichen Basispreises dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, die Stop Loss Schwelle – eine festgesetzte Schwelle - erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen Stop Loss Referenzstand und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand über dem Maßgeblichen Basispreis liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basispreis oder unterschreitet er ihn, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)**, erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(b) MINI Future Short Optionsscheine

Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts, welcher der Wert ist auf den sich der Optionsschein bezieht, und des Maßgeblichen Basispreises dem Optionsscheininhaber nach dem Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen. Die Umrechnung aus einer anderen Währung in die Auszahlungswährung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Optionsscheinbedingungen.

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses ist der Auszahlungsbetrag der Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis.

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien.

Auszahlungsbetrag bei Stop Loss Ereignis

Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag, an dem keine Marktstörung vorliegt, die Stop Loss Schwelle - eine festgelegte Schwelle - erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag entspricht in diesem Falle (unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung abgegeben wurde und ob die zur Ausübung vorgesehenen Optionsscheine bereits geliefert wurden) einem Betrag, der sich aus dem Differenzbetrag zwischen Maßgeblichen Basispreis und dem Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis errechnet.

Bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses hängt die Zahlung des Auszahlungsbetrages somit davon ab, ob der dann zu ermittelnde Stop Loss Referenzstand unter dem Maßgeblichen Basispreis liegt. Entspricht der Stop Loss Referenzstand dem Maßgeblichen Basispreis oder überschreitet er ihn, entspricht, falls kein Mindestbetrag in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird, der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt **KEINE** Zahlung. Der Auszahlungsbetrag entspricht im Falle eines Mindestbetrages dem Wert, welcher in den Endgültigen Bedingungen festgesetzt wird.

Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), erleidet der Optionsscheininhaber einen **Totalverlust**.

Entspricht der Auszahlungsbetrag einem Mindestbetrag, erleidet der Optionsscheininhaber einen Verlust, der nahezu dem gesamten für einen Optionsschein gezahlten Kaufpreis einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten entsprechen kann.

(f) Weitere Angaben zu den Optionsscheinen

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Optionsscheine

Die Emission der Optionsscheine wird jeweils von der Geschäftsführung der Emittentin beschlossen.

Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Optionsscheine

Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen diesbezüglichen Beschränkungen.

Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber

Für die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber sind allein die Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Optionsscheine in der Bundesrepublik Deutschland

*Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), die für den einzelnen Inhaber der Optionsscheine angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich primär an Investoren, die die Optionsscheine im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können. **Zukünftigen Inhabern von Optionsscheinen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, Halten und der Veräußerung der Optionsscheine resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkungen von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.***

In Deutschland steuerlich ansässige Investoren

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Optionsscheine im Privatvermögen halten, unterliegen die Kapitalerträge aus den Optionsscheinen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Der steuerpflichtige Kapitalertrag besteht im Regelfall aus dem Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinn. Im Fall der Veräußerung des Optionsscheins bestimmt sich der Gewinn aus dem Differenzbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungserlös und den Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines. Wird der Optionsschein nicht veräußert, sondern ausgeübt und erhält der Investor einen Barausgleich (Auszahlungsbetrag), stellt der Differenzbetrag zwischen dem erhaltenen Auszahlungsbetrag und den Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines den steuerpflichtigen Gewinn dar. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Beendigung durch Barausgleich stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen.

Sofern die Optionsscheine in einer anderen Währung als Euro ausgegeben sind, werden die Anschaffungskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Beendigung jeweils im Zeitpunkt der Anschaffung, Veräußerung bzw. Beendigung in Euro umgerechnet.

Verluste aus der Veräußerung bzw. ggf. der Beendigung durch Barausgleich von im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. Diese Verluste können jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen werden.

Verfällt der Optionsschein am Ende der Laufzeit und ohne Ausübung ohne Barausgleich wertlos, kann der Investor nach Ansicht der Finanzverwaltung die Aufwendungen für den Erwerb des Optionsscheines steuerlich nicht als Verlust geltend machen.

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt – *Kapitalertragsteuer*) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Investors in Bezug auf die Optionsscheine

erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Investor verpflichtet, seine Einkünfte aus den Optionsscheinen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Investor hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die vom Investor geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Investors in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 Prozent, kann der Investor die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparerpauschbetrag in Höhe von jährlich 801 Euro (1602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten) zur Verfügung. Der Sparerpauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Absatz – *Kapitalertragsteuer*), sofern der Investor einen Freistellungsauftrag bei der Depotbank, die die Optionsscheine verwahrt, eingereicht hat. Ein Abzug der dem Investor tatsächlich im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstandenen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland) gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne in Bezug auf die Optionsscheine der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag hierauf und, sofern der einzelne Investor kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer hängt vom Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit vom Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Investors teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne müssen in der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung des Investors angegeben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Optionsscheine für steuerliche Zwecke als Termingeschäft zu qualifizieren sind. In diesem Fall können Verluste aus den Optionsscheinen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

Kapitalertragsteuer

Wenn die Optionsscheine seit ihrer Anschaffung in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, einer inländische Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder eines Finanzdienstleistungsinstituts sowie eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder Wertpapierhandelsbanken (alle zusammen die **„inländischen Zahlstelle“**) verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlages hierauf, mithin insgesamt 26,375 Prozent, auf den Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinn von der inländischen Zahlstelle einbehalten. Der Steuersatz liegt darüber, wenn für den einzelnen Investor Kirchensteuer einbehalten wird. Wenn die Optionsscheine nach der Übertragung von einem bei einer ausländischen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder durch Barausgleich beendet werden, gelten 30 Prozent der

Veräußerungs- oder Beendigungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern der Investor nicht die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Bescheinigung der ausländischen Bank nachweist. Ein solcher Nachweis ist nur zulässig, wenn die ausländische Bank innerhalb der EU, des EWR oder in einem Vertragsstaat der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ansässig ist.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auf Antrag auch, wenn die Veräußerungs- bzw. Beendigungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

Außerhalb Deutschlands steuerlich ansässige Investoren

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Optionsscheinen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit die Optionsscheine Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Investors sind oder einem ständigen Vertreter des Investors in Deutschland zugeordnet werden können. Soweit die Einkünfte aus den Optionsscheinen der deutschen Besteuerung unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten *Kapitalertragsteuer* beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Investoren Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Optionsscheine im Wege der Erbfolge oder Schenkung unterliegt der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, u.a. wenn:

- (i) der Erblasser, der Schenker, der Erbe, der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Übertragung in Deutschland hat, oder
- (ii) die Anteile unabhängig von den unter den (i) genannten persönlichen Voraussetzungen in einem gewerblichen Betriebsvermögen gehalten werden, für welches in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist.

Es gelten Sonderregelungen für bestimmte, außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Zukünftigen Inhabern von Optionsscheinen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater hinsichtlich der erbschaft- oder schenkungsteuerlichen Konsequenzen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände zu konsultieren.

Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Beendigung der Optionsscheine löst keine Kapitalverkehrs-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Vermögenssteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

Richtlinie der EU zur Besteuerung von Spareinlagen

Seit dem 1. Juli 2005 sind im Rahmen der sogenannten Zinsbesteuerungsrichtlinie (EU-Richtlinie zur Besteuerung von Spareinlagen 2003/48/EG) alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den

Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu übermitteln, die von einer Zahlstelle (z.B. Depotbank) in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich und Luxemburg erheben stattdessen für einen Übergangszeitraum eine Quellensteuer, solange sie nicht an dem Informationsaustausch teilnehmen. In Deutschland sind die Bestimmungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung umgesetzt. Die Optionsscheine werden im Regelfall nicht in den Anwendungsbereich der Zinsinformationsverordnung fallen; je nach Ausgestaltung kann dies aber nicht ausgeschlossen werden.

3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Optionsscheine in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Optionsscheine wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Optionsscheine ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Optionsscheinen (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 [InvFG]) trägt der Käufer. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei strukturierten Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Im Folgenden wird angenommen, dass die Optionsscheine an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Optionsscheinen

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, welche Optionsscheine in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen mit ihren Einkünften aus dem Verkauf oder der Ausübung des Optionsscheins sowie mit allenfalls zufließenden Zinserträgen der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 österreichisches Einkommensteuergesetz (EStG) und somit in der Regel dem besonderen Steuersatz von 25% gemäß § 27a EStG.

Gemäß § 27 Abs. 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs. 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Optionsscheine aus einem Depot gelten als Veräußerung (außer die Übertragung auf ein anderes Depot führt für sich nicht zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten und es werden bestimmte in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG genannte Meldungen gemacht).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Optionsscheine in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit ihren Einkünften daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs. 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Weder der Kapitalertragsteuerabzug noch der besondere Steuersatz kommt jedoch bei Schuldverschreibungen und Derivaten zur Anwendung, die nicht (“in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht”) öffentlich angeboten werden; Einkünfte daraus unterliegen dem persönlichen Einkommensteuertarif mit einem Grenzsteuersatz bis zu 50% und sind in die Einkommensteuerveranlagung aufzunehmen.

Gemäß § 27 Abs. 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen im privaten Bereich nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Darüber hinaus ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder

ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Optionsscheine in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen wie private Personen gemäß § 27 Abs. 1 EStG mit den Einkünften daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang kann zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erzielten Erlös (z.B. Verkaufserlös, Einlöse- oder andere Abfindungsbeträge) und den Anschaffungskosten (aufgelaufene Zinsen werden jeweils mit einbezogen). Bei privat gehaltenen Wertpapieren beinhalten die Anschaffungskosten keine Anschaffungsnebenkosten, während bei betrieblich gehaltenen Wertpapieren auch Anschaffungsnebenkosten dazugezählt werden. Bei Wertpapieren, die nicht zur selben Zeit erworben werden, aber auf demselben Depot mit derselben Identifizierungsnummer gehalten werden, wird für die Anschaffungskosten ein Durchschnittspreis herangezogen. Aufwendungen und Ausgaben, die mit Einkünften aus Kapitalvermögen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind steuerlich nicht abziehbar.

Steuerpflichtige realisierte Wertsteigerungen werden grundsätzlich auch im Fall des Wegzugs oder der Depotentnahme angenommen, d.h. wenn eine natürliche Person ihren Inländerstatus verliert (z.B. ins Ausland zieht) oder die Wertpapiere auf ein anderes Depot überträgt. In beiden Fällen sind Ausnahmen möglich: beim Verlust des Inländerstatus etwa dann, wenn der Anleger in einen anderen EU-Mitgliedstaat zieht, und beim Depotwechsel, wenn gewisse Mitteilungen gemacht werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit sämtlichen Einkünften aus der Ausübung oder Veräußerung von Optionsscheinen sowie mit daraus zufließenden Zinsen der Körperschaftsteuer von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kann jedoch der KEST-Abzug unterbleiben. Verluste aus der Ausübung oder Veräußerung der Optionsscheine sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 und 6 KStG erfüllen und Optionsscheine im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen zwar grundsätzlich der KEST

von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann; nach § 94 Z 12 EStG kann der KEST-Abzug jedoch unterbleiben (KESt-Befreiung).

Ab 1. Januar 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs. 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr als Privatvermögen geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen. Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KESt zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von betrieblichen Zwecken dienenden und treuhändig gehaltenen Depots. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Da die Emittentin keine Zweigniederlassung in Österreich hat, trifft sie keine KESt-Abzugsverpflichtung im Sinne der obigen Ausführungen.

Ergänzende Anmerkungen zu ausländischen Investmentfonds

Gemäß § 188 InvFG gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Optionsscheine durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starren" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Optionsscheins enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Seit 1. Juli 2011 beträgt die Quellensteuer 35 %.

Nach einer Information des BMF gelten Einkünfte aus Optionsscheinen nicht als Zinsen iSd EU-QuStG.

Erbschafts- und Schenkungssteuer, Stiftungseingangssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen für Kapitalvermögen im Sinne des § 17 Abs. 3 und 4 EStG (z.B. die Optionsscheine), wenn auf die daraus erzielten Einkünfte der besondere Steuersatz von 25 % anwendbar ist, ausgenommen Anteile an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs. 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt. Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Optionsscheine den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. In bestimmten, in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 EStG genannten Konstellationen unterbleibt diese Besteuerung.

Angaben zur steuerlichen Behandlung der Optionsscheine in Österreich sind dem Abschnitt "V. Angaben über die Optionsscheine / 3. Besteuerung der Optionsscheine in der Republik Österreich" auf Seite 46 des Basisprospektes zu entnehmen.

4. Angaben über den Basiswert

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. § 3 der Optionsscheinbedingungen, der einen Austausch des Basiswertes unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, bleibt jedoch vorbehalten.

Informationen über den Basiswert oder die jeweiligen im Basiswert enthaltenen Basiswerte bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich oder anderen Anbietern, die in den Endgültigen Bedingungen bestimmt werden, während der Laufzeit bzw. in dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum interessierten Anlegern, die die Optionsscheine über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten.

Eventuelle Angebotskonditionen, der anfängliche Ausgabepreis, die Emissionswährung, des Emissionsvolumens, Angaben zu Plazeuren, sowie ein eventuelles Zeichnungsverfahren in Bezug auf den Optionsschein oder die einzelne Serie der Optionsscheine werden in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Optionsscheine keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstigen Vertriebswegen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Optionsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Optionsscheine angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

2. Lieferung der Optionsscheine

Die Optionsscheine werden nicht als effektive Stücke geliefert.

Die Lieferung der Optionsscheinen erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin im an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag durch Hinterlegung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland. Bei einem Erwerb der Optionsscheine nach dem Valutatag/Emissionstermin erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

3. Potentielle Investoren

Die Optionsscheine können Privatkunden, professionellen Kunden und anderen infrage kommenden Kontrahenten angeboten werden.

4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003. Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS-Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung, Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. Es gibt keine weitere Zahlstelle.

Die Verwahrstelle für die Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Nicht-Begebung der Optionsscheine

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Optionsscheine ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Optionsscheine oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt, jedoch ist auch ein Angebot dieser Optionsscheine in der Republik Österreich geplant.

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Optionsscheine können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Optionsscheine in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Ausgenommen hiervon ist lediglich das öffentliche Angebot der Optionsscheine in der Republik Österreich; die Billigung des Prospektes wurde gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) angezeigt und somit ist der gebilligte Prospekt für das öffentliche Angebot der Optionsscheine in Österreich gültig.

Demgemäß dürfen mit Ausnahme von Deutschland und Österreich in keinem Land die Optionsscheine direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Optionsscheine innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Optionsscheine im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Optionsscheine und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Richtlinie 2003/71/EG des europäischen Parlaments und des Rates, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU (nachfolgend die "**Prospektrichtlinie**", wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Optionsscheine nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der ab dem Tage nach der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Optionsscheine sollten insoweit beachten, dass der Begriff "**öffentliches Angebot von Optionsscheinen**" je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Optionsscheine wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act ("**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Optionsscheinen wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act ("**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Optionsscheine oder Anteile an diesen Optionsscheinen dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Optionsscheine dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Staaten und der District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "US-Personen"(i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des

Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zurzeit nicht vorgesehen, dass die Optionsscheine Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Jurisdiktionen vertrieben.

Die Optionsscheine sollen jedoch in den Handel im Freiverkehr an der/den in den Endgültigen Bedingungen festgelegte(n) Börse(n) einbezogen werden.

Unter gewöhnlichen Marktbedingungen wird die BNP Paribas Arbitrage S.N.C. regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen. Sie übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe, des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse.

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den Optionsscheinbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der Endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (Bekanntmachungen) in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen). Ausgenommen ist ferner die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und über Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland.

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

Im Fall von MINI Future Optionsscheinen und UNLIMITED TURBO und X-UNLIMITED TURBO Optionsscheinen, ist vorbehaltlich technischer oder sonstiger Störungen, der in den jeweiligen Optionsscheinbedingungen definierte jeweils aktuelle Maßgebliche Basispreis des Optionsscheins gemäß § 1 der Optionsscheinbedingungen ebenfalls unter <http://derivate.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite einsehbar.

IX. OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

(“Optionsscheinbedingungen”)

Abschnitt A: Produktspezifische Bedingungen

Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (“**Serienemission**”), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (“**Emittentin**”) gewährt jedem Inhaber (“**Optionsscheininhaber**”) eines [●] [Call Optionsscheines] [bzw.] [Put Optionsscheines] (“**Optionsschein**”, zusammen “**Optionsscheine**”) bezogen auf den Basiswert (“**Basiswert**”), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (“**Optionsrecht**”), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (“**Auszahlungswährung**”) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.]

[Für den Fall eines Call Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) Der Auszahlungsbetrag (“**Auszahlungsbetrag**”) im Fall eines **Call** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis **überschreitet**, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (“**Maßgeblicher Betrag**”):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Für den Fall eines Put Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Put** Optionsscheines ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, um den der Referenzpreis den Basispreis **unterschreitet**, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen

Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“**Basispreis**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“**Basiswert**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall einer europäischen Ausübung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bewertungstag**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.]

[Für den Fall einer amerikanischen Ausübung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bewertungstag**“: ist der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem das Optionsrecht gemäß § 2 als wirksam ausgeübt gilt.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss der Gesellschaft, die den Basiswert ausgegeben hat, gefasst wird, ist der unmittelbar nachfolgende Handelstag der Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:]

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:]

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, einer Währung oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist und das Fixing stattfindet.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.)]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:]

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen

vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – Call/Put Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugs- ver- hältnis*	Basispreis* in [Index- punkten] [Referenz- währung]	[Bewertungs- tag* / [Fälligkeitstag*]]	[Ausübungs- frist* Beginn / Ende (Letzter Tag der Ausübungs- frist)]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

Für den Fall einer "europäischen Ausübung" ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages, sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos.)]

Für den Fall einer "amerikanischen Ausübung" ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss innerhalb der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Optionsschein zugewiesenen Ausübungsfrist ("**Ausübungsfrist**"):
- (a) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2) geforderten Angaben eine Erklärung ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (b) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Diejenigen Optionsrechte, die bis zum letzten Tag der Ausübungsfrist nicht ausgeübt worden sind, gelten vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 4, ohne weitere Voraussetzungen als an diesem Tag oder, falls dieser kein Handelstag ist, als am unmittelbar folgenden Handelstag ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag ein positiver ist; andernfalls verfallen sie mit Ablauf dieses Tages wert- und ersatzlos.

- (2) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (b) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

- (3) Werden abweichend von Absatz (1) Optionsrechte nicht zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die überschüssigen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.]

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der

Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist,

ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9

Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse

entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise

anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder

- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder

anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den

unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

(2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

(3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

(2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen

Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer **Währung** als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);

- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder

- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine) einfügen:]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [Down and out Put Optionsscheines] (**“Optionsschein”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) des Basisprospekts zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, resultierend aus Basispreis abzüglich Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (5) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (3) Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *nicht Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind **und** an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *in einzelne Zeiträume* unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist [der frühere der folgenden Tage]:

- (a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag] [und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der **Referenzstelle** (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer *Aktie, eines Index, eines Metalls oder einer Währung* als Basiswert und wenn der Referenzpreis der *Schlusskurs* [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert und wenn der *Referenzpreis* der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

"Bezugsverhältnis" ("**B**"): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"EDSP": ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

"Fälligkeitstag": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

"Fremdwährung": Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer *Aktie*, *eines Index* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* oder einer *Währung* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist ,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

“**Knock Out Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder unterschreitet.

“**Knock Out Schwelle**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Schwelle.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und

EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer *Aktie* oder eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

- (5) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – Down and out Put Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Knock-Out-Schwelle * in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][•] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung

des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin

anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) **“Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder

anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen

Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer **Währung** als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);

- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder

- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**„Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**„Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**„Optionsscheininhaber“**) eines [●] [Discount Call Optionsscheines] [bzw.] [Discount Put Optionsscheines] (**„Optionsschein“**, zusammen **„Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**„Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**„Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**„Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines Discount Call Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Der Auszahlungsbetrag (**„Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **Discount Call** Optionsscheines, ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**„Maßgeblicher Betrag“**):

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung des unter a) und b) ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

[Für den Fall eines Discount Put Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)](3) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Put** Optionsscheines, ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des unter a) und b) ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)](5) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)](4) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

“Bewertungstag”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der *Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, einer *Währung* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist und das Fixing stattfindet.]

[Für den Fall eines *Discount Call Optionsscheines* ist folgende Regelung anwendbar:

“**Höchstkurs**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Höchstkurs.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2
Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1

]

[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an dem Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Discount Put Optionsscheines, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Tiefstkurs**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**“: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – Discount Call/Put
Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	[Termin- börse**]	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Höchstkurs* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Tiefstkurs* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][•] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung

des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin

anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) **“Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte

mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung

fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**„Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**„Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**„Optionsscheininhaber“**) eines [●] [Discount Call Plus Optionsscheines] [bzw.] [Discount Put Plus Optionsscheines] (**„Optionsschein“**, zusammen **„Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**„Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**„Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**„Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Der Auszahlungsbetrag (**„Auszahlungsbetrag“**) im Fall eines **Discount Call Plus** Optionsscheines, ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**„Maßgeblicher Betrag“**):

- (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin, am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Höchstkurs} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

- (c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen

Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

[Für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **Discount Put Plus** Optionsscheines, ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

(a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

(b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten **und** ist der Referenzpreis kleiner als der Tiefstkurs, wird die Emittentin, am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Tiefstkurs, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Tiefstkurs}) \times (\text{B})$$

(c) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschritten und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Tiefstkurs, aber kleiner als der Basispreis, wird die Emittentin, am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(4)][(5)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(3)][(4)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.

"Basispreis": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

"Basiswert": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index oder eines Metalls als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Verfalltermin kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* oder einer *Währung* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines *Discount Call Plus Optionsscheines*:

“**Höchstkurs**”: ist für den Fall eines **Discount Call Plus** Optionsscheines der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Höchstkurs.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Referenzstelle und keiner Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswertes [●].]

[Für den Fall eines *Abstellens auf die Terminbörse* ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines *Metalls (nämlich Gold)* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare *EUR/Fremdwährung* ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2
Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1

]

Gegebenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzstelle**”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“**Referenzwährung**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzwerte**”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Schlussabrechnungspreis**“: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**“: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines:

“**Tiefstkurs**“: ist für den Fall eines **Discount Put Plus** Optionsscheines der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Tiefstkurs.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**“: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[(4)][(5)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Höchstkurs* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	[Tiefstkurs* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Barriere* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungs-tag* / Fälligkeits-tag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][•] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung

des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin

anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) **“Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte

mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt
 - (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder
 - (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;

- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung

fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine) ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission“**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin“**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber“**) eines [●][Bonus Call Optionsscheines] (**“Optionsschein“**, zusammen **“Optionsscheine“**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert“**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht“**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung“**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag“**) ist der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag“**),
 - (a) Sofern der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Bonuskurs und Basispreis oder, falls größer, dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Maßgeblicher Betrag = (MAX (Bonuskurs; Referenzpreis) - Basispreis) * (B)

- (b) Hat der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschritten wird die Emittentin, vorbehaltlich des unmittelbar nachfolgenden Absatzes (c), am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Maßgeblicher Betrag = (Referenzpreis - Basispreis) * (B)

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages und der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (c) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des unter a) und b) ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (3) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

"Barriere": ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Barriere.

"Basispreis": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

"Basiswert": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises (einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein

Handelstag ist.] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Bonuskurs**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bonuskurs.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der *Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* oder einer *Währung* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswerts, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und

EUR/Fremdwahrung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs fur EUR/Fremdwahrung 2 durch den Wechselkurs fur EUR/Fremdwahrung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwahrung 2 Wechselkurs EUR/Fremdwahrung 1

]

[Gegebenenfalls fur den Fall keiner Wahrung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstorung gema § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veroeffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt fur die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminborse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstorung gema § 4 vor, dann findet die fur den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Fur den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Fur den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“Referenzwahrung”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wahrung.

[Fur den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Fur den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Schlussabrechnungspreis”: ist der fur den Basiswert am Bewertungstag von der Terminborse festgelegte und veroeffentlichte Preis. Magebend fur diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem fur diesen Tag von der Terminborse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Index oder einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Verfalltermin**”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – Bonus Call Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse*]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Barriere* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Bonuskurs* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][•] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**„Nachfolge-Referenzstelle“**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**„Nachfolge-Basiswert“**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung

des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin

anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) **“Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

(2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder
- (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

(3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

(2) **“Marktstörung”** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

Für den Fall eines *Metalls* als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handeltage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der

beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;

- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [TURBO Long] [bzw.] [TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

[Für den Fall eines *TURBO Short* Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Für den Fall, dass kein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein *Mindestbetrag* gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(5)][(7)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung *Euro* ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [•]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“Beobachtungszeitraum”: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der

Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**”: ist [der frühere der folgenden Tage]:

- [(a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag] [und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlusskurs [●] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlusskurs][●] ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis] [Exchange Delivery Settlement Price] ist, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Referenzpreis der [Schlussabrechnungspreis][EDSP] ist und der Bewertungstag [auf den letzten Handelstag für Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert vor einem Verfalltermin für diese Optionskontrakte fällt und dieser Tag kein Handelstag ist,] [kein Handelstag ist,] gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Wenn der Referenzpreis der Exchange Delivery Settlement Price ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**EDSP**”: ist für den CAC 40® Kursindex der am Bewertungstag von der Terminbörse berechnete und veröffentlichte Exchange Delivery Settlement Price, dieser verstanden als

der Durchschnittswert der gegenwärtig im Zeitraum von 15:40 bis 16:00 Uhr (Ortszeit Paris) ermittelten und verteilten Indexberechnungen des CAC 40® Kursindex.]

“**Fälligkeitstag**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [•] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:]

“**Fremdwährung**”: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [•] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:]

“**Handelstag**”: ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:]

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines TURBO Long Optionsscheines:]

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Falle eines **TURBO Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines TURBO Short Optionsscheines:]

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Falle eines **TURBO Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder überschreitet.]

“**Knock Out Schwelle**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Schwelle.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle und keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Terminbörse ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●] für [Optionskontrakte] [●] bezogen auf den Basiswert [●].]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2
Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1

]

[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.]

“Referenzwährung”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzwerte”: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert und wenn der Referenzpreis der Schlussabrechnungspreis ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Schlussabrechnungspreis”: ist der für den Basiswert am Bewertungstag von der Terminbörse festgelegte und veröffentlichte Preis. Maßgebend für diesen Preis ist der Durchschnitt der Indexberechnungen zu einem für diesen Tag von der Terminbörse festgelegten Zeitpunkt.]

[Für den Fall eines Index oder einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

[(6)][(8)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – TURBO Long/Short
Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Knock-Out-Schwelle* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][•] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung

des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt

werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines *Metalls* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- [•] Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin

anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**“Kündigungsbetrag”**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) **“Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
 - (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert

- a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- [●] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder

anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen

Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder

- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines **Metalls** als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer **Währung** als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);

- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder

- (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [X-TURBO Long] [bzw.] [X-TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines X-TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **X-TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

- (3) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

[Für den Fall eines X-TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines X-TURBO Short Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(6)][(8)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0) und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Der Optionsschein verfällt wertlos.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(5)] Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(4)][(6)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich [●] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(5)][(7)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basispreis”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgelegte und veröffentlichte Kurs **sowohl** des **X-DAX® Index** als auch des **DAX® Performance-Index**.

“Beobachtungszeitraum”: ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Zeitraum.

Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

“Bewertungstag”: ist [der frühere der folgenden Tage]:

- [(a) der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag] [und
- (b) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“Bezugsverhältnis” (“B”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“CBF”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

“Fälligkeitstag”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der [●] Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

“Handelstag”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) die Kurse des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.

“Indexbörse”: ist **sowohl** die Deutsche Börse AG (hier das elektronische Handelssystem Xetra) bzw. das Handelssystem, mit dem die Aktien gehandelt werden, die von der Referenzstelle zur Berechnung des **DAX® Performance-Index** herangezogen werden als **auch** die Terminbörse **Eurex** bzw. die Hauptterminbörse an der die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Futureskontrakte gehandelt werden.

“Kaufmännische Rundung”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines X-TURBO Long Optionsscheines:

“Knock Out Ereignis”: ist im Falle eines **X-TURBO Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines X-TURBO Short Optionsscheines:

“Knock Out Ereignis”: ist im Falle eines **X-TURBO Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Knock Out Schwelle erreicht oder überschreitet.]

“Knock Out Schwelle”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Schwelle.

“Referenzpreis”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle im elektronischen Handelssystem Xetra festgelegte und veröffentlichte Schlusskurs des **DAX® Performance-Index**. Sollte an diesem Tag der Schlusskurs des **DAX® Performance-Index** nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des **DAX® Performance-Index** der Referenzpreis.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

“Referenzstelle”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“Referenzwährung”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

“**Referenzwerte**”: sind sowohl die dem **DAX® Performance-Index** zugrundeliegenden Aktien als auch die für die Berechnung des **X- DAX® Index** maßgeblichen DAX®-Futureskontrakte.

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

[(6)][(8)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – X-TURBO Long/Short
Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenz- stelle*	Terminbörse** in Bezug auf den DAX® Performance- Index	Bezugsver- hältnis*	Basispreis* in Indexpunkten	Knock-Out- Schwelle* in Indexpunkten	Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
[●][●]	[●][●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 [am Bewertungstag][•] als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen (**“Nachfolge-Basiswert”**). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
 - (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode

anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.
- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die

Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [UNLIMITED TURBO Long] [bzw.] [UNLIMITED TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- [(2)][(3)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- [(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- [(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- [(4)][(5)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"**Anpassungstage ("T")**": sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [•.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Anpassungstag** (“**T**”): ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag während des Beobachtungszeitraums.]

“**Ausübungstag**”: ist [●] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem [●]].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bankgeschäftstag**”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Bankgeschäftstag**”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Basiswert**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Basiswert**”: ist zunächst der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Futureskontrakt, der zu einem Roll Over Termin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die Berechnungsstelle ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum durchgehend ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum in einzelne Zeiträume unterteilt ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem Handelstag von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und
- (c) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor dem früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day” für den Basiswert fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Börsengeschäftstag**”: ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden für den Handel geöffnet ist.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**”: Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**”: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

[Für den Fall eines Kursindex/Preisindex auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**”: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**”: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der

Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

"Fälligkeitstag": ist der Tag, der vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basispreis zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metalls oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

"Fremdwährung": Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index oder eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines Metalls oder einer Währung als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Handelstag": ist,

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indexbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfällenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Last Trade Day**”: ist der letzte Handelstag des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag jeweils um [●] (Ortszeit [●]) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag um [●] (Ortszeit [●]). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●] Nachkommastelle erfolgt:]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines:

[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalles als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}$$

(“R”= Referenzzinssatz Future, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00 Uhr bis 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{[Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}]$$

(“R”= Referenzzinssatz_{future}, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

“**Maßgeblicher Basispreis**_{Vorangehend}”: bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt (beginnend mit dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten “**Aktuellen Referenz-Futureskontrakt**”).]

[Für den Fall keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte] [und] [auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Für den Fall eines Metalls (nämlich Gold) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein “*Afternoon Fixing*” Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls für den Fall *keines* Futureskontraktes und *keiner* Währung als Basiswert gibt, ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Sollte der Referenzpreis Am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende *Regelung* anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [●].]

“**Referenzstelle**“: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“**Referenzwährung**“: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende *Regelung* anwendbar:

“**Referenzwerte**“: sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index*, einer *Aktie*, eines *Metalls* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende *Regelung* anwendbar:

“**Referenzzinssatz**“ (“**R**“): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter “Referenzzinssatz/Internetseite” aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende *Regelung* anwendbar:

“**Referenzzinssatz**“ (“**R**“): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} und jeweils in Bezug auf den entsprechenden Anpassungstag die Differenz zwischen dem (dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle) zugewiesenen Referenzzinssatz 1, wie er auf [●][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird und Referenzzinssatz 2, wie er auf [●][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird. Die

jeweilige Reutersseite ist dem jeweiligen Referenzzinssatz in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugeordnet.

Eine Neuberechnung des Referenzzinssatzes erfolgt jeweils nur, wenn beide Zinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basispreis^{Vorangehend} festgestellte Referenzzinssatz verwendet.

Für den Fall, dass ein Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze für die Berechnung des Referenzzinssatzes künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung von mindestens einem der Zinssätze oder bei der sie ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des betreffenden Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zinssatz oder beide Zinssätze der/die für die Ermittlung der Differenz bzw. des Referenzzinssatzes maßgeblich ist/sind, ersetzen. Den neuen Zinssatz bzw. die neuen Zinssätze wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall, eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz_{future}” (“R”): ist 0 % (in Worten: Null Prozent).

“Roll Over”: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt.

“Roll Over Anpassungssatz” (“ROA”): ist der anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich Null.]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

(Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} + Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs_{jeweils Vorangehend} – Roll Over Kosten)]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

(Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} – Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs_{jeweils Vorangehend} + Roll Over Kosten)]

“Roll Over Kosten”: sind die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll Over.

“Roll Over Referenzkurs”: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Futureskontrakte ermittelter Kurs.

“Roll Over Termin”: ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird.

“Roll Over Zeitraum”: ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day” des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.]

[Für den Fall eines Index oder einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

“Zinsanpassungssatz”: ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (**“Anfänglicher Zinsanpassungssatz”**). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[(5)][(6)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		[Referenzzinssatz* [/ Internetseite] [1 mit Reutersseite und Referenzzinssatz 2 mit Reutersseite]]	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall werden sie wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz [(3)][(4)].]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

- (b) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (1)(c) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (1)(c) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
- (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (1)(b), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1)(a) zur Anwendung kommt.

- (c) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
- (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
- (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b)

geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1[(2)][(3)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(4)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt.]

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen

(Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.

- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Basiswertes durch die

Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,

- (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,

- (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen (**“Nachfolge-Basiswert”** bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen

ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "**Potenzielles Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("**Gesellschaft**"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;

- (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
- (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) "**Anpassungsereignis**" in Bezug auf den Basiswert ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in

vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;

- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder

kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

[In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (**“Relevante Jurisdiktion”** genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) einfügen:

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [X-UNLIMITED TURBO Long] [bzw.] [X-UNLIMITED TURBO Short] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (3)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**).]]

Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(3)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(6)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**").]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]

[(4)][(5)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"**Anfänglicher Basispreis**": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

"**Anpassungstage** ("**T**")": sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [•].

"**Ausübungstag**": ist [•] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit.

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

“Basiswert”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

“Beobachtungskurs”: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgelegte und veröffentlichte Kurs **sowohl** des **X-DAX® Index** als auch des **DAX® Performance-Index**.

“Beobachtungszeitraum”: Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

“Bewertungstag”: ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und
- (c) der Tag an dem ein Knock Out Ereignis eintritt.]

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

[Gegebenenfalls ist folgende Verschiebungs-Regelung im Falle einer Marktstörung anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

“**Bezugsverhältnis**” (“**B**”): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

“**Börsengeschäftstag**”: ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden für den Handel geöffnet ist.

“**CBF**”: ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

“**Fälligkeitstag**”: ist der Tag, der vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

“**Finanzierungszeitraum**”: ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle, die Terminbörse und die Indexbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) die Kurse des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt werden.

“**Indexbörse**”: ist **sowohl** die Deutsche Börse AG (hier das elektronische Handelssystem Xetra) bzw. das Handelssystem, mit dem die Aktien gehandelt werden, die von der Referenzstelle zur Berechnung des **DAX® Performance-Index** herangezogen werden als **auch** die Terminbörse **Eurex** bzw. die Hauptterminbörse an der die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Futureskontrakte gehandelt werden.

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Long** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

“**Knock Out Ereignis**”: ist im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Short** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums den Maßgeblichen Basispreis erreicht oder überschreitet.]

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

“**Maßgeblicher Basispreis**_{Vorangehend}” bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle im elektronischen Handelssystem Xetra festgelegte und veröffentlichte Schlusskurs des **DAX® Performance-Index**.

Sollte der Schlusskurs des **DAX® Performance-Index** an diesem Tag nicht festgelegt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgelegte und veröffentlichte Kurs des **DAX® Performance-Index** der Referenzpreis.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt einem Euro.

“**Referenzstelle**”: ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

“**Referenzwährung**”: ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

“**Referenzwerte**”: sind sowohl die dem **DAX® Performance-Index** zugrundeliegenden Aktien als auch die für die Berechnung des **X-DAX® Index** maßgeblichen DAX® Futureskontrakte.

“**Referenzzinssatz**” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter “Referenzzinssatz/Internetseite” aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

“**Terminbörse**”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

“**Zinsanpassungssatz**”: ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (“**Anfänglicher Zinsanpassungssatz**”). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[(5)][(6)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (“**Ersatzseite**”) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – X-UNLIMITED TURBO
Long/Short Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ("Referenzindex" mit ISIN)	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	Terminbörse** in Bezug auf den DAX® Performance-Index	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in Indexpunkten	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Ausübung der Optionsrechte

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall werden sie wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) (a) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Knock Out Ereignis eintritt. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag gemäß § 1 Absatz [(3)][(4)].]

Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar:

- (b) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
- (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (1)(c) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (1)(c) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Knock Out Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Knock Out Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (1)(b), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1)(a) zur Anwendung kommt.

- (c) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
- (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (1)(b) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei

der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1[(2)][(3)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(4)]).

Eine erklärte Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Knock Out Ereignis eintritt.]

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.

- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4

Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)

[Für den Fall von Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine) einfügen:]

[Für den Fall von Serienemissionen ist folgende Regelung anwendbar:]

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine (**“Serienemission”**), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.]

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (**“Emittentin”**) gewährt jedem Inhaber (**“Optionsscheininhaber”**) eines [●] [MINI Future Long Optionsscheines] [bzw.] [MINI Future Short Optionsscheines] Optionsscheines (**“Optionsschein”**, zusammen **“Optionsscheine”**) bezogen auf den Basiswert (**“Basiswert”**), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht (**“Optionsrecht”**), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) [und Absatz (4)] bezeichneten Auszahlungsbetrages in [●] (**“Auszahlungswährung”**) gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.

[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:]

- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [●.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall das ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:]

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [●] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**).]

- (3) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag die Stop Loss

Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

Auszahlungsbetrag = (Stop Loss Referenzstand – Maßgeblicher Basispreis) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann Null entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden, ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null. In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.

Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

[Für den Fall MINI Future Short Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(5)] ist der Auszahlungsbetrag (**“Auszahlungsbetrag”**) im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis (**“Maßgeblicher Betrag”**):

Maßgeblicher Betrag = (Maßgeblicher Basispreis - Referenzpreis) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

[Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

[Für den Fall das ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich [•] pro Optionsschein (**“Mindestbetrag”**).]

[(3)][(5)] Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

Auszahlungsbetrag = (Maßgeblicher Basispreis – Stop Loss Referenzstand) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die [•.] Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz [(5)][(7)] in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.]

Für den Fall, dass kein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann Null entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden, ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null. In diesem Falle verfallen die Optionsscheine und werden wertlos. Es erfolgt dann keinerlei Zahlung an die Optionsscheininhaber.]

Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.]]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

[(4)][(6)] Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

“**Anfänglicher Basispreis**”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Futureskontraktes oder eines Metalls als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Anpassungstage (“T”)**”: sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch [•.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Anpassungstag (“T”)**”: ist jeder Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag während des Beobachtungszeitraums.]

Für den Fall eines Metalls, einer Währung oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Auflösungsfrist**”: ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Tritt ein Stop Loss Ereignis um oder nach [•] Uhr (Ortszeit [•]) ein, beginnt

die Auflösungsfrist um [●] Uhr (Ortszeit [●]) des nächsten Börsengeschäftstages. Ist die Auflösungsfrist um [●] Uhr (Ortszeit [●]) am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses noch nicht abgelaufen und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst am darauf folgenden Börsengeschäftstag nach Ablauf der von der Auflösungsfrist noch verbliebenen Zeit, gerechnet ab [●] Uhr (Ortszeit [●]).]

Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Beobachtungskurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 4 Anwendung.]

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Auflösungsfrist”: ist eine Frist von maximal [●] Handelsstunden [an der [●]] [in dem [●]] nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Wird der als [Schlusskurs] [●] festgestellte Kurs des Basiswerts am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses vor Ablauf der Auflösungsfrist festgestellt und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst nach dem offiziellen Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag.

Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Beobachtungskurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 4 Anwendung.]

“Ausübungstag”: ist [●] [jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit [●]].

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.]

[Für den Fall, dass die Auszahlungswährung nicht Euro ist, ist folgende Regelung anwendbar:

“Bankgeschäftstag”: ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main [, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main[, in [●]] und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind und an dem die Banken in Frankfurt am Main Devisengeschäfte mit dem Land in dem die Auszahlungswährung gesetzliches Zahlungsmittel ist, über die Hauptzahlungssysteme tätigen können.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Metalls* oder einer *Währung* als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Basiswert**“: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Basiswert**“: ist zunächst der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Futureskontrakt, der zu einem Roll Over Termin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Referenzstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn].]

[Für den Fall eines Abstellens auf die *Berechnungsstelle* ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Beobachtungskurs**“: ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Berechnungsstelle festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten[●] veröffentlichte [●] [Kurs] des Basiswerts.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *durchgehend* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: Der Beobachtungszeitraum beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt, und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich). Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungszeitraum *in einzelne Zeiträume unterteilt* ist, findet die folgende Regelung Anwendung:

“**Beobachtungszeitraum**“: ist jeweils an jedem **Handelstag** von [●] bis [●] (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am [●] um [●].

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils [●] bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.]

“**Bewertungstag**“: ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt[.]; und

- (c) der Tag an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.]

[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "*Afternoon Fixing*" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor dem früheren der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day" für den Basiswert fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* im Falle einer *Marktstörung* anwendbar:

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um [●] Handelstage verschoben.]

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

[Für den Fall einer *Aktie* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines *Mini Future Long Optionsscheines* ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividende": Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines *Mini Future Short Optionsscheines* ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividende": Im Fall von Dividendenzahlungen auf die Aktie wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie "Ex-Dividende" notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

[Für den Fall eines Kursindex/Preisindex auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**“: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Nettodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende nach Abzug von etwaigen an der Quelle einbehaltenen Steuern) bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]

[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines gegebenenfalls ist die folgende Regelung anwendbar:

“**Dividende**“: Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem die Aktie “Ex-Dividende” notiert) wird die Bruttodividende (die von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossene Dividende vor Abzug von etwaigen an der Quelle einzubehaltenden Steuern), bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises in Abzug gebracht.]]

“**Fälligkeitstag**“: ist der Tag, der vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Finanzierungszeitraum**“: ist der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Maßgebliche Basispreis zuletzt neu ermittelt wurde – der Zeitpunkt der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht – bis zum Zeitpunkt unmittelbar vor der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises.]

[Für den Fall einer Aktie, eines Index, eines Metals oder eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Finanzierungszeitraum**“: ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) – der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**First Notice Day**“: ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert gegebenenfalls anwendbar:

“**Fremdwährung**“: Mit Fremdwährung wird jede Währung bezeichnet, die nicht EUR ist.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle [und] [die Terminbörse] [und die Indxbörse] für den regulären Handel geöffnet [ist] [sind], und
- (b) [der Kurs] [●] des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.]

[Für den Fall eines *Metalls* oder einer *Währung* als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

“**Handelstag**”: ist

- (a) im Hinblick auf die Feststellung des Referenzpreises jeder Tag, an dem die Referenzstelle geöffnet ist und an dem der Kurs des Basiswertes festgestellt wird,
- (b) im Hinblick auf die Feststellung des Beobachtungskurses jeder Tag, an dem die Berechnungsstelle den Beobachtungskurs feststellt.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Indxbörse**”: sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Referenzindex herangezogen werden.]

“**Kaufmännische Rundung**”: ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1,2,3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5,6,7,8 oder 9, dann wird aufgerundet.

[Für den Fall eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Last Trade Day**”: ist der letzte Handelstag des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle.]

[Für den Fall einer *Aktie*, eines *Index*, eines *Futureskontraktes* oder eines *Metalls* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Basispreis**”: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag jeweils um [●] (Ortszeit [●]) angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Zeitpunkt bis zum nächsten Anpassungstag um [●] (Ortszeit [●]). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines MINI Future Long:

[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalles als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00:00 Uhr bis 24:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} + \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) + \text{ROA}$$

(“R”= Referenzzinssatz_{future}, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines MINI Future Short:

[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T}) - \text{DIV}$$

(“R”= Referenzzinssatz, “T”= Anpassungstage und “DIV”= Dividende)]

[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (\text{R} - \text{Zinsanpassungssatz}) \times \text{T})$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anpassungstage)]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

(“R”= Referenzzinssatz und “T”= Anzahl der Kalendertage im jeweiligen Finanzierungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die ersten zwei Stunden (22:00:00 Uhr bis 24:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des betreffenden Anpassungstages) nicht und die Tage Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag mit jeweils einem Kalendertag und der Freitag wochenendbedingt mit jeweils drei Kalendertagen berücksichtigt werden.)]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \text{ROA}$$

(“R”= Referenzzinssatz_{Future}, “T”= Anpassungstage und “ROA”= Roll Over Anpassungssatz)]

“**Maßgeblicher Basispreis**_{Vorangehend}”: bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**”: ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt (beginnend mit dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten “**Aktuellen Referenz-Futureskontrakt**”).]

[Für den Fall keiner Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“**Referenzpreis**”: ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als [●][Schlusskurs] [festgestellte][und][auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite] veröffentlichte Kurs des Basiswerts [●].]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist jeweils der offizielle Wechselkurs (“Euro foreign exchange reference rate”) wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, anwendbar:

“**Referenzpreis**”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 wird der Referenzpreis auf Grundlage der offiziellen Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

]

[Für den Fall eines *Metalls* (nämlich *Gold*) als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall, dass das Metall Gold der Basiswert ist und][Wenn] am Bewertungstag am Nachmittag keine Feststellung (*Afternoon Fixing*) stattfinden sollte und somit ein "Afternoon Fixing" Kurs nicht veröffentlicht wird, ist der am Bewertungstag am Vormittag von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Fixing-Kurs der Referenzpreis.]

[Gegebenenfalls für den Fall *keines Futurekontraktes* und *keiner Währung* als Basiswert ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

[Gegebenenfalls ist folgende *Verschiebungs-Regelung* anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.]

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt [•].]

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Stelle.

"Referenzwährung": ist die dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Währung.

[Für den Fall eines *Index* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.]

[Für den Fall eines *Index*, einer *Aktie*, eines *Metalls* oder eines *Futureskontraktes* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

"Referenzzinssatz" ("R"): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des maßgeblichen Basispreises_{neu} der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall einer *Währung* als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz” (“R”): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} und jeweils in Bezug auf den entsprechenden Anpassungstag die Differenz zwischen dem (dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle) zugewiesenen Referenzzinssatz 1 wie er auf [●][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird und Referenzzinssatz 2, wie er auf [●][der jeweiligen Reutersseite] veröffentlicht wird. Die jeweilige Reutersseite ist dem jeweiligen Referenzzinssatz in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugeordnet.

Eine Neuberechnung des Referenzzinssatzes erfolgt jeweils nur, wenn beide Zinssätze für den jeweiligen Anpassungstag festgestellt und veröffentlicht werden. Ist dies nicht der Fall, wird für die vorliegende Berechnung der in Bezug auf die Ermittlung des jeweiligen Maßgeblichen Basispreis_{Vorangehend} festgestellte Referenzzinssatz verwendet.

Für den Fall, dass ein Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze für die Berechnung des Referenzzinssatzes künftig maßgeblich sein soll und wo er für die Zwecke der Ermittlung des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung von mindestens einem der Zinssätze oder bei der sie ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des betreffenden Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einen Zinssatz oder beide Zinssätze der/die für die Ermittlung der Differenz bzw. des Referenzzinssatzes maßgeblich ist/sind, ersetzen. Den neuen Zinssatz bzw. die neuen Zinssätze wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.]

[Für den Fall, eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Referenzzinssatz_{future}” (“R”): ist 0 % (in Worten: Null Prozent).

“Roll Over”: bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt.

“Roll Over Anpassungssatz” (“ROA”): ist der anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich Null.

[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines:

Im Fall eines **MINI Future Long**:

(Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} + Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs_{jeweils Vorangehend} – Roll Over Kosten)]

[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheines:

Im Fall eines **MINI Future Short**:

(Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} – Roll Over Kosten) – (Roll Over Referenzkurs_{jeweils Vorangehend} + Roll Over Kosten)]

“Roll Over Kosten”: sind die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll Over.

“Roll Over Referenzkurs”: ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Futureskontrakte ermittelter Kurs.

“Roll Over Termin”: ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der zugrundeliegende Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird.

“Roll Over Zeitraum”: ist der Zeitraum [vom [●] bis zum [●] Handelstag vor dem früheren der zwei folgenden Termine “First Notice Day” oder “Last Trade Day” des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Basiswert aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Basiswert mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.]

[Für den Fall eines MINI Future Long Optionsscheines, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Stop Loss Ereignis”: ist im Fall eines **MINI Future Long** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.]

[Für den Fall eines MINI Future Short Optionsscheines, ist die folgende Regelung anwendbar:

“Stop Loss Ereignis”: ist im Fall eines **MINI Future Short** das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.]

“Stop Loss Referenzstand”: ist der [●] [Kurs], der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der [von der Referenzstelle] festgestellten Beobachtungskurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird.

“Stop Loss Schwelle”: ist die dem Optionsschein zugewiesene Stop Loss Schwelle. Die anfängliche Stop Loss Schwelle ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwelle (die **“Anfängliche Stop Loss Schwelle”**). Die Stop Loss Schwelle (einschließlich der Anfänglichen Stop Loss Schwelle) wird bei Anpassung des Maßgeblichen Basispreises wie folgt neu festgelegt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt:

Maßgeblicher Basispreis x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

“Stop Loss Schwellen Anpassungssatz”: ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungssatz.

[Für den Fall einer Aktie oder eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

“Terminbörse”: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:

“Verfalltermin”: ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

“Zinsanpassungssatz”: ist der dem jeweiligen Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz (**“Anfänglicher Zinsanpassungssatz”**). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) [innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)] unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

[(5)][(7)] Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der [Europäischen Zentralbank][●] für diesen Tag festgelegte und auf [der Reutersseite][ECB37] [●] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite [●] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite (**“Ersatzseite”**) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine*** – MINI Future Long/Short
Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine	Basiswert* ([●])	Options-Typ	Referenzwährung*	Referenzstelle*	[Terminbörse**]	Bezugsverhältnis*	Anfänglicher Basispreis* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in [Indexpunkten] [Referenzwährung]	Stop Loss Schwellen Anpassungssatz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		[Referenzzinssatz* [/ Internetseite] [1 mit Reutersseite und Referenzzinssatz 2 mit Reutersseite]]	[Beobachtungskurs* / Reutersseite]
[●][●]	[●]	[●][●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●][●]	[●][●]

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

** [●]

Bei den verwendeten Abkürzungen für die Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
- (2) (a) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis [10:00] [●] Uhr [Ortszeit Frankfurt am Main][●]:
 - (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2)(b) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (2)(b) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277)) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1) zur Anwendung kommt.

- (2) (b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2)(a) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(a) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die

Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt zum [●], erstmals zum [●] ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist [●] [spätestens am zweiten Bankgeschäftstag] vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1[(2)][(4)] (einschließlich des Verweises auf Absatz [(3)][(5)]).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der jeweils maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Basiswert berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zulegen ("**Nachfolge-Basiswert**"). Der Nachfolge-Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert.
- (3) Wenn:
- (a) der Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Basiswertes von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,

- (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
- (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Basiswertes wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Basiswertes verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Basiswert unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswertes für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.]

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

- (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktsspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

Für den Fall eines Metalls als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Kurs für das Metall nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (**“Nachfolge-Referenzstelle”**) berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses bestimmt. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
- (a) die Notierung des Basiswertes ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert wird, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert zu ersetzen (**“Nachfolge-Basiswert”**) und entsprechend Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der

Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert; ein Gleiches gilt für die zugehörige Referenzstelle, weitere Angaben auf den Nachfolge-Basiswert und den Kurs. Ein Nachfolge-Basiswert (samt Nachfolge-Referenzstelle und Nachfolge-Kurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

[Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Wird der Basiswert in seiner Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird der Basiswert mit einer anderen Währung verschmolzen ("**Nachfolge-Basiswert**" bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls den Nachfolge-Basiswert anstelle des bisherigen Basiswert einsetzen und die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Wechselkurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten des Nachfolge-Basiswertes ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten des Basiswertes die für die Bestimmung des ursprünglichen Wechselkurses herangezogen wurde, in den Nachfolge-Basiswert ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung des Basiswertes, den relevanten Wechselkurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen ("**Nachfolge-Referenzstelle**") unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert bzw. gegebenenfalls auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert bzw. die Nachfolge-Referenzstelle.]

[Für den Fall eines Index, eines Futureskontraktes, einer Währung oder eines Metalls als Basiswert ist die folgende Regelung anwendbar:

- Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz [(1)] [(2)] [(3)] genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.]

Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) **“Potenzielles Anpassungsereignis”** in Bezug auf den Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat (**“Gesellschaft”**), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft für eine Gegenleistung, die unter dem Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - (i) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in

Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt würden; oder

- (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein (**„Kündigungsbetrag“**), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) **„Anpassungsereignis“** in Bezug auf den Basiswert ist
 - (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden oder werden würde;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der

Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;

- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf den Basiswert
 - a. eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswertes vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - b. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswertes, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.]

In allen Fällen ist die folgende Regelung anwendbar:

- [•] Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.]

§ 4 Marktstörungen

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Stop Loss Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Referenzkurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Stop Loss Ereignisses heranziehen.

[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Referenzstelle, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert an der Referenzstelle einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Referenzstelle in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Referenzstelle am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswertes an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
 - (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Für den Fall eines Metalls als Basiswertes ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den Basiswert an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den Basiswert).
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen Handelstage nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]

Für den Fall einer Währung als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

(2) “**Marktstörung**” bedeutet:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Wechselkurses auf der relevanten Bildschirmseite und auf der Internetseite der Referenzstelle;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem der Basiswert gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, oder in einem Land, zu dem der Basiswert nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (“**Relevante Jurisdiktion**” genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung auf üblichem und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen innerhalb der Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch des Basiswertes in die andere Währung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für den Basiswert relevanten Währungen von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Wechselkurses des Basiswertes durch die Referenzstelle;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf den Basiswert aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird;

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

(3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswertes entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten

Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für den Basiswert mitzuteilen. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der von diesen vier Banken festgestellten An- und Verkaufskurse soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

- (2) **“Marktstörung”** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktsspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.]]

Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen

§ 5

Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen. Die Optionsscheine sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde ("**Inhaber-Sammel-Urkunde**") verbrieft. Diese trägt die Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Optionsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Optionsscheininhaber auf Lieferung effektiver Optionsscheine ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammel-Urkunde ist bei der CBF hinterlegt. Die Optionsscheine sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Optionsscheine ausschließlich in Einheiten von einem Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Optionsscheine können einzeln übertragen und in einer Mindestanzahl von einem Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 6

Status

Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 7

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Optionsscheinbedingungen unter den Optionsscheinen zu leistende Zahlungen werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (2) Wird die Auszahlungswährung durch eine andere oder neue Währung ersetzt, wird die neue Währung Auszahlungswährung der Optionsscheine.
- (3) Alle im Zusammenhang mit einer Zahlung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem geschuldeten Betrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Zahlungen zum Ausgleich solcher einbehaltener Beträge an die Optionsscheininhaber zu zahlen.

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (**“Berechnungsstelle”**). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (**“Zahlstelle”**). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den Optionsscheinbedingungen werden durch die Berechnungsstelle im Namen der Emittentin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Berechnungen und Beträge werden durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) gerundet.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (5) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden gemäß den Anforderungen des geltenden Rechts des Angebotslandes veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Optionsscheine am regulierten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden die Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen dieser Wertpapierbörse erfolgen. Im Fall einer Bekanntmachung über CBF gilt die Bekanntmachung als am dritten (3.) Tag nach dem Tag der Mitteilung an CBF als den Optionsscheininhabern zugegangen.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Optionsscheine" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Optionsscheinen auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine. Aufstockungen werden gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine das Recht, Optionsscheine über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie aller Rechte und Pflichten aus den Optionsscheinen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Frankfurt am Main. Die Optionsscheininhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.

X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. [●]
vom [●]**

zur Begebung von

[Für den Fall eines spezifischen Eigennamens des Optionsscheines diesen hier einfügen] [●]
**[Call] [Put] [Down and out Put] [Discount Call] [Discount Put] [Discount Call
Plus] [Discount
Put Plus] [Bonus Call] [TURBO Long] [X-TURBO Long]
[TURBO Short] [X-TURBO Short] [UNLIMITED TURBO Long]
[X-UNLIMITED TURBO Long] [UNLIMITED TURBO Short] [X-UNLIMITED
TURBO Short] [MINI Future Long] [MINI Future Short] Optionsscheinen**

bezogen auf

[Indizes] [Aktien] [Währungen] [Metalle] [Futureskontrakte]

**Angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von [•] [Call] [Put] [Down and out Put] [Discount Call] [Discount Put] [Discount Call Plus] [Discount Put Plus] [Bonus Call] [TURBO Long] [X-TURBO Long] [TURBO Short] [X-TURBO Short] [UNLIMITED TURBO Long] [X-UNLIMITED TURBO Long] [UNLIMITED TURBO Short] [X-UNLIMITED TURBO Short] [MINI Future Long] [MINI Future Short] Optionsscheinen bezogen auf [Indizes] [Aktien] [Währungen] [Metalle] [Futureskontrakte] (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) (die "Endgültigen Bedingungen") dar.

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Produktspezifischen Bedingungen vervollständigt, der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist bereits vollständig in der Wertpapierbeschreibung aufgeführt (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen").

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Diese Wertpapierbeschreibung (die "Wertpapierbeschreibung") stellt zusammen mit dem Registrierungsformular vom 15. Mai 2013 der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, sowie gegebenenfalls zukünftigen veröffentlichten Nachträgen hierzu, (das "Registrierungsformular") und mit der Zusammenfassung der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, vom 12. Juni 2013 (die "Zusammenfassung") einen Basisprospekt (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt") über Nicht-Dividendenwerte gemäß Art. 22 Abs. (6) Ziff. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung (die "Verordnung") dar.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite <http://derivate.bnpparibas.com> oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Optionsscheinbedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
[Index [mit ISIN]]	[•]
[Aktie samt Gesellschaft und ISIN]	[•]
[Währung samt Basiswährung]	[•]
[Metall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[•]
[Futureskontrakt]	[•]

Die auf den Internetseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Index als Basiswert zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Index] [der Indizes]:

[•]

Über die Internetseite [•] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [•] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [•] erhältlich.

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Optionsscheinen beeinflussen können.

Lizenzvermerk

[•]]

ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

[die für die betreffende Serie von Optionsscheinen geltenden Produktvarianten sind durch Wiederholung der im Prospekt unter den als Produkt 1 bis Produkt 10 aufgeführten betreffenden Paragraphen 1-4 und den betreffenden vervollständigten Platzhaltern, einzufügen:

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen der Wertpapierbeschreibung zu entnehmen.

[im Fall von Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 1 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Down and out Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 2 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call/Put Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 3 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 4 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von Bonus Call Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 5 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-TURBO Long Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 7 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 8 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 9 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[im Fall von MINI Future Long/Short Optionsscheinen die betreffenden Angaben der Paragraphen 1-4 des Produkts 10 (einschließlich der betreffenden weiteren Varianten) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

[Die Optionsscheine sollen in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Optionsscheine in den [●] an der [●] einzuführen.]

[Zurzeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.] [●]

[Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden

[Entfällt] [●]

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom [●] bis zum [●] [[●] Uhr [(Ortszeit Frankfurt am Main)].

[Vertriebsstellen]

[●][Banken][und][Sparkassen]

[Zeichnungsverfahren]

[*Beschreibung des Zeichnungsverfahrens einfügen:* [●]][Entfällt]

Emissionswährung

[●]

Emissionstermin

[●]

Valutatag

[●]

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

[Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein beträgt [●] (in Worten: [●]).] [Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist [●] nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Euro]	Volumen
[●]	[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis][Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen] wird wie folgt ermittelt: [●], zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten [●]) je Optionsschein.

[Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

[Entfällt][●]

[Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

[Bundesrepublik Deutschland][und][Republik Österreich]

[Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die

[Entfällt] [●]

**Wertpapiere gleichzeitig
an den Märkten zweier
oder mehrerer Staaten
angeboten werden**

**Details (Namen und
Adressen) zu Plazeur(en)**

[Entfällt] [Liste aller Plazeure: [●]]

**[Management- und
Übernahmeprovision**

[Löschen wenn nicht anwendbar]
[●]]

[Verkaufsprovision

[Löschen wenn nicht anwendbar]
[●]]

**[Verfahren für die
Mitteilung des zugeteilten
Betrags an die
Antragsteller und
Informationen dazu, ob
bereits vor Erhalt der
entsprechenden Mitteilung
mit den Wertpapieren
gehandelt werden darf**

[Entfällt] [Die Zuteilung erfolgt [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Optionsscheine erwirbt, mitgeteilt. [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zurzeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

UNTERSCHRIFTENSEITE

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2013

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

durch:

Dr. Britta Christ

durch:

Rosemarie
Joesbury

durch:

Dr. Britta Christ

durch:

Rosemarie Joesbury